



Durch welche Rechtsvorschriften ist das Feuerwehrwesen geregelt?

- **Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)**
ergänzt durch:
 - Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
 - Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)
- **Feuerwehr Dienstvorschriften (FwDV)**
- **Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)**
- Sozialgesetzbuch VII
- Unfallverhütungsvorschriften
- sonstige Vorschriften und Richtlinien



Bayerisches Feuerwehrgesetz mit Verordnung und Vollzug





Feuerwehr Dienstvorschriften



feuerwehr-lernbar.bayern



- Persönliche Schutzausrüstung
- Handhabung Geräte
- Verkehrsabsicherung
- Vorgehensweise ATS-Einsatz
- Atemschutzüberwachung
- Gesundheitliche Voraussetzungen



Was regelt das Bayerische Feuerwehrgesetz?

- Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und des Staates
- Arten und Aufgaben der Feuerwehren
- Eignung zum Feuerwehrdienst
- Wahl und Aufgaben des Kommandanten
- Einsatzleitung
- Besondere Führungsdienstgrade und Feuerwehrverbände
- Pflichten der Bevölkerung



**FEUERWEHR
FRIESENHAUSEN**



Pflichtaufgaben der Gemeinde

Abwehrender Brandschutz



Technischer Hilfsdienst



Für diese Aufgaben müssen die Kommunen
die gemeindlichen Feuerwehren

**aufstellen
ausrüsten
unterhalten**

Freiwillige Feuerwehren

Einsatzkräfte werden in der Regel vom Verein gestellt



Aufgaben der Gemeinde

Art. 1, Abs. 1

Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer gemeindlichen Feuerwehr
in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde
sowie Bereitstellung und Unterhalt der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen

Bereitzustellen, zu beschaffen und zu unterhalten sind insbesondere:

- Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen
- Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung
- Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung
- Übernahme des Verwaltungsaufwandes sowie der Kosten für Aus- und Fortbildung

Wie viel Feuerwehr braucht eine Gemeinde?

Standardisiertes Schadensereignis im abwehrenden Brandschutz – „kritischer Wohnungsbrand im 2. OG“

Innerhalb der Hilfsfrist von **10 Minuten** (ab Eingang Notruf in der ILS) sollte für den Ersteinsatz eintreffen:

- vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt
- vierteilige Steckleiter
- feuerwehrtechnische Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Das TSF-W oder das MLF stellt für den kritischen Wohnungsbrand die Mindestfahrzeugausstattung für eine Ortsfeuerwehr dar (Mindeststandard).





Aufgaben der Landkreise

Art. 2

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in **den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren **überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen** zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Aufgaben des Staates

Art. 3

Der Staat fördert den Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst. Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den Abwehrenden Brandschutz und den Technischen Hilfsdienst **Zuwendungen** und unterhält die **Landesfeuerweherschulen**.

Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).



Arten der Feuerwehren

Gemeindliche Feuerwehren

- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren [Video zum Thema](#)
- Berufsfeuerwehren

Werkfeuerwehren

Sonstige Feuerwehren

- Betriebsfeuerwehr
- Selbsthilfekräfte

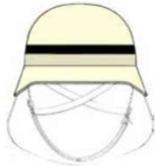


Kennzeichnung

Kommandant



Zugführer



Einsatzleiter



Gruppenführer



Abschnittsleiter





Einsatzleitung



- Der Einsatzleiter hat den Einsatz aller Hilfskräfte zu leiten und wenn nötig weitere Kräfte anzufordern. Er ist auch für Versorgung und Ablösung zuständig.
- **Einsatzleiter ist der Kommandant der Feuerwehr des Schadensortes.** Ein federführender Kommandant **kann** die Einsatzleitung übernehmen. Ist der Kommandant nicht vor Ort übernimmt der Einheitsführer **der zuerst eintreffenden** taktischen Einheit aus der Gemeinde des Schadensortes die Einsatzleitung.
- Treffen besondere Führungsdienstgrade ein **kann** der ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen



Aktiver Feuerwehrdienst

- Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdiensten
- Verpflichtung den Weisungen der Vorgesetzten zu folgen
- Feuerwehrdienst ist möglich für alle geeigneten Personen von 18 bis 65 Jahren, über die Eignung entscheidet der Kommandant, ebenso über die Entbindung vom Dienst
- Feuerwehrdienst ist möglich in der Gemeinde in der sich die Wohnung befindet sowie in der Gemeinde in der einer regelmäßigen Beschäftigung nachgegangen wird
- Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden



Feuerwehranwärter

- Möglich für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren
- Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden prinzipiell gleichgestellt, Ausnahmen sind im Feuerwehrgesetz explizit geregelt
- Feuerwehranwärter dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und ab 16 Jahren bei Einsätzen zur Hilfeleistung außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone eingesetzt werden



Feuerwehranwärter

- Der erste Ansprechpartner der Feuerwehranwärter ist der **Jugendwart**. Dieser ist, in Absprache mit dem Kommandanten, zuständig für alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
- Die Jugendfeuerwehr trifft sich einmal jährlich zu einer Gruppenversammlung. Hier wählen aus ihrer Mitte **einen Jugendsprecher und seinen Stellvertreter** für den Zeitraum von einem Jahr. Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr.



Feuerwehrkommandant

- Hat für die Einsatzbereitschaft zu sorgen und ist Ansprechpartner der Gemeinde
- Wird von den Feuerwehrdienstleistenden und den Feuerwehranwärtlern ab dem 16. Lebensjahr in geheimer Wahl auf 6 Jahre gewählt
- Gewählt werden kann wer ab 18 Jahren mindestens 4 Jahre aktiven Dienst geleistet hat sowie die entsprechenden Lehrgänge besucht hat bzw. in absehbarer Zeit besucht
 - ➔ **Mindestalter 22 Jahre**
- Alle Punkte gelten auch für den Stellvertreter



Rechte für Arbeitnehmer und Auszubildende

- Sind für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Sicherheitswachen freizustellen, Lohn bzw. Gehalt ist weiter zu zahlen
- Durch den Feuerwehrdienst dürfen keine Nachteile entstehen
- Volljährige Schüler und Studenten sind vom Unterricht bei Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum im Anschluss freizustellen
- Die Gemeinde hat alle notwendigen Auslagen zu erstatten und ab 4 Stunden Einsatzzeit für eine angemessene, kostenlose Verpflegung zu sorgen



Ersatz von Sachschäden

- Ein im Dienst eingetretener Sachschaden ist dem Gruppenführer und Kommandanten sofort zu melden
- Sachschaden ist ein Schaden, der dem Feuerwehrangehörigen an seinen persönlichen Sachen (Bekleidung, Fahrzeug, mitgeführte Gegenstände usw.) in Ausübung des Dienstes entstanden ist
- Sachschäden sind von der Gemeinde zu regulieren
- Private Handys sind i.d.R. zur Ausübung des Dienstes nicht zwingend nötig! Schäden an Privathandys werden deshalb im Normalfall nicht beglichen!!



Rechte für Arbeitgeber

- Arbeitgebern sind die durch den Feuerwehrdienst entstandenen Kosten durch die Gemeinde zu erstatten
- Gleiches gilt auch für Arbeitsausfälle durch Krankheiten und Verletzungen die im Feuerwehrdienst entstanden sind



Schutzausrüstung

- Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das **Recht auf persönliche Schutzausrüstung**, bestehend aus **der Mindestschutzausrüstung** sowie ergänzender Schutzausrüstung (z.B. für Atemschutzgeräteträger)
- Die Schutzausrüstung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
 - Empfangene persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln
 - Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausstattung kann Ersatz vom Feuerwehrdienstleistenden verlangt werden
 - Bei Austritt ist die von der Gemeinde empfangene persönliche Ausrüstung zurückzugeben



Besondere Führungsdienstgrade

- **Kreisbrandrat (KBR)**

- **Aufgaben:**

- Organisation **einer einheitlichen Ausbildung** im gesamten Landkreis
- **Beratung von Landratsamt, Gemeinden und Feuerwehren**
- Übernahme von **Aufgaben der Brandschutzstelle** (vorbeugender Brandschutz)
- Abgabe von **Stellungnahmen zu Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz**
- Teilnahme **an größeren Einsätzen**
- Organisation der **jährlichen Zusammenkunft aller Kommandanten**
- Organisation und **Einteilung der Kreisbrandinspektion**, Berufung von KBI und KBM
- Kraft **Amtes Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes**



Besondere Führungsdienstgrade

- **Kreisbrandinspektor (KBI)**

- Der Kreisbrandrat teilt in Absprache mit dem Landratsamt den Landkreis in verschiedene Inspektionsbezirke ein. Verantwortlich für die Inspektionsbezirke sind die dazu berufenen Kreisbrandinspektoren.
- Der Kreisbrandinspektor übernimmt Aufgaben des Kreisbrandrates in seinem Inspektionsbezirk und wird von diesem auch berufen.

- **Kreisbrandmeister (KBM)**

- „Gebiets-KBM“ zur Unterstützung der KBI in ihren Bezirken (dem jeweiligem KBI unterstellt)
- „Fach-KBM“ als Zuständige für bestimmte Fachaufgaben für den gesamten Landkreis (direkt dem KBR unterstellt)

- Der Kreisbrandrat bildet zusammen mit den Kreisbrandinspektoren und den Kreisbrandmeistern die sogenannte Kreisbrandinspektion.

Kreisbrandinspektor



Kreisbrandrat

